



Lindau (B)

LINDAUER STADTRECHT

Nr.I/1

Satzung
zur Regelung von Fragen des
örtlichen Gemeindeverfassungsrechts
vom 13. Mai 2020

geändert durch: Erste Änderungssatzung vom 23. September 2021
Zweite Änderungssatzung vom 23. November 2021
Dritte Änderungssatzung vom 24. Juni 2024
Vierte Änderungssatzung vom 17. März 2025

Die Stadt Lindau (Bodensee) erlässt auf Grund der Art. 20 a, 23, 32, 33, 34, 35, 40, 41, 95 und 103 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch die §§ 2, 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385, 586) geändert worden ist, folgende Satzung:

§ 1

Zusammensetzung des Stadtrates

Der Stadtrat besteht aus

der Oberbürgermeisterin und
30 ehrenamtlichen Mitgliedern.

§ 2

Ausschüsse

(1) Der Stadtrat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse.

- a) Hauptausschuss
- b) Finanzausschuss
- c) Bau- und Umweltausschuss

- d) Werkausschuss Garten- und Tiefbaubetriebe Lindau
- e) Kulturausschuss
- f) Projektausschuss Cavazzen
- g) Projektausschuss Schulentwicklung
- h) Rechnungsprüfungsausschuss

(2) Die Ausschüsse in Abs. 1 Buchstaben a) bis einschl. e) bestehen aus der Vorsitzenden und 12 Stadtratsmitgliedern. Der Projektausschuss Cavazzen (Buchst. f) und der Projektausschuss Schulentwicklung (Buchst. g) bestehen aus der Vorsitzenden und 7 Mitgliedern. Der Rechnungsprüfungsausschuss (Buchst. h) besteht aus 7 Stadtratsmitgliedern, wobei der Vorsitzende aus der Mitte des Ausschusses kommt und vom Stadtrat bestimmt wird.

(3) Der Rechnungsprüfungsausschuss ist vorberatend tätig. Die übrigen Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit der Stadtrat selbst zur Entscheidung zuständig ist (siehe § 2 der Geschäftsordnung). Im Übrigen beschließen sie anstelle des Stadtrates (beschließende Ausschüsse).

(4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung (§ 8 Abs. 1), soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

§ 3

Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder

(1) Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse.

(2) Der Stadtrat kann Mitglieder als Pfleger für städtische Einrichtungen, Verwaltungszweige und Betriebe bestellen.

§ 4**Oberbürgermeisterin**

Die Oberbürgermeisterin ist Beamtin auf Zeit.

§ 5**Weitere Bürgermeister**

(1) Der zweite und dritte Bürgermeister sind Ehrenbeamte.

(2) Die monatliche Aufwandsentschädigung wird zusätzlich zur Entschädigung als Stadtratsmitglied wie folgt festgesetzt:

a) für den 2. Bürgermeister 1.100,00 Euro und

b) für den 3. Bürgermeister 900,00 Euro.

(3) Die Aufwandsentschädigungen werden entsprechend den Erhöhungen der Besoldungsordnung A des Bayerischen Besoldungsgesetzes angepasst.

§ 6**Entschädigungen der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder**

(1) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit

a) eine Aufwandsentschädigung

als Fraktionsvorsitzende(r) von monatlich 400,00 Euro

oder

als Stadtratsmitglied von monatlich 250,00 Euro

und zusätzlich

als Pfleger und/oder Beauftragter von monatlich 60,00 Euro

b) zusätzlich ein Sitzungsgeld von 40,00 Euro für jede notwendige Teilnahme an Sitzungen des Stadtrates, eines Ausschusses, eines anderen städtischen Gremiums, Workshops, einer Arbeitsgruppe, Sitzungen der Fraktionsvorsitzenden (Fraktionsvorsitzendenbesprechung), einer offiziellen Vertretung der Stadt Lindau bei Veranstaltungen sowie für die Teilnahme an notwendigen Informationsveranstaltungen für Stadtratsmitglieder, die von einer städtischen Abteilung organisiert werden.

c) ein erhöhtes Sitzungsgeld von 60,00 Euro für jede Teilnahme an einer Sitzung, die länger als 4 Stunden dauert.

d) zusätzlich ein Sitzungsgeld von 40,00 Euro pro Teilnahme an jeder notwendigen Fraktionssitzung (max. für 12 Sitzungen/Jahr)

e) als Sachpreisrichter bei Wettbewerben 200,00 Euro/Wettbewerbssitzung.

f) zusätzlich für auswärtige Tätigkeit Reisekostenvergütung nach den für die Beamten des Freistaates Bayern geltenden Rechtsvorschriften der Reisekostenstufe B.

g) Stadtratsmitglieder, die Arbeitnehmer sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlags. Selbstständig Tätige erhalten als Pauschalentschädigung die Stundenvergütung nach Entgeltgruppe 15 TVöD je angefangene Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch die Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Stadtratsmitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten als Pauschalentschädigung die Hälfte der in Satz 2 festgelegten Vergütung. Der Ersatz des Verdienstaufschlags wird nicht für die Teilnahme an Fraktionssitzungen nach § 6 Abs. 1 b) gewährt, sowie ebenfalls nicht für die Preisrichtertätigkeit nach § 6 Abs. 1 e). Die Pauschalentschädigung wird für höchstens fünf Stunden je Sitzungstag und nur für die Zeit bis 19 Uhr gewährt. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.

(2) Eine monatliche Telefonkostenpauschale von 30,00 Euro erhalten

a) die Fraktionsvorsitzenden

b) die Sprecher von Parteien und Wählergruppen, die in den Ausschüssen vertreten sind, aber keinen Fraktionsstatus besitzen,

c) die Beauftragten des Stadtrates (§ 3 Abs. 3 der Geschäftsordnung).

(3) Stadtratsmitglieder, die auf die Zustellung der Sitzungsunterlagen verzichten und am elektronischen Ratsinformationssystem teilnehmen (§ 21 der Geschäftsordnung), erhalten eine zusätzliche monatliche Technikkostenpauschale in Höhe von 25,00 Euro, beginnend ab dem 1. Monat der Teilnahme.

(4) Die Aufwandsentschädigung, die Telefonkostenpauschale sowie die Technikkostenpauschale werden bei Krankheit oder Urlaub weiter gewährt, jedoch nicht länger als sechs Monate.

(5) Die Aufwandsentschädigungen werden entsprechend den Erhöhungen der Besoldungsordnung A des Bayerischen Besoldungsgesetzes angepasst.

(6) Stadtratsmitglieder erhalten für die Stadtrats- und Ausschusssitzungen auf Anfrage ein kostenloses Ausfahrtticket für das Parkhaus Inselhalle.

§ 7

Stadtwappen, Stadtfahne, Amtszeichen

(1) Die Stadt Lindau (Bodensee) führt ein Stadtwappen. Es stellt in Silber einen bewurzelten grünen Lindenbaum in heraldischer Stilisierung dar.

(2) Die Stadtfahne zeigt die Farben grün und weiß.

(3) Die Oberbürgermeisterin trägt bei feierlichen Anlässen die Amtskette.

§ 8

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 06. Mai 2014 in der Fassung der ersten Änderungssatzung vom 28. November 2014, sowie der zweiten Änderungssatzung vom 21. März 2018 außer Kraft.

Verfahrensvermerke:

Bekanntmachung:

16. Mai 2020 (Satzung)
im Amtsblatt der Großen Kreisstadt
Lindau (Bodensee)
- Lindauer Bürgerzeitung Nr. 20/20 –

09. Oktober 2021 (1. Änderungssatzung)
im Amtsblatt der Großen Kreisstadt
Lindau (Bodensee)
- Lindauer Bürgerzeitung Nr. 40/21 –

04. Dezember 2021 (2. Änderungssatzung)
im Amtsblatt der Großen Kreisstadt
Lindau (Bodensee)
- Lindauer Bürgerzeitung Nr.48 /21 –

29. Juni 2024 (3. Änderungssatzung) im Amtsblatt
der Großen Kreisstadt Lindau (Bodensee) – Lindauer
Bürgerzeitung Nr. 26/24 –

27. März 2025 (4. Änderungssatzung) im Digitalen
Amtsblatt der Stadt Lindau (Bodensee) – Nr. 10/2025

Inkrafttreten:

Diese Satzung trat am 17. Mai 2020 in Kraft.

Die erste Änderungssatzung tritt am 10. Oktober 2021 in Kraft.

Die zweite Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2022 in Kraft.

Die dritte Änderungssatzung tritt am 30. Juni 2024 in Kraft.

Die vierte Änderungssatzung tritt am 18. März 2025 in Kraft.